Satzung des Kleingärtnervereins Eckenheim e.V

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Satzungsinhalt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 2 Stellung des Vereins

§ 3 Zweck des Vereins

§ 4 Aufgaben des Vereins

§ 5 Mitglied

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Organe und Verwaltung des Vereins

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

§ 14 Kassenprüfung

§ 15 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

§ 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Eckenheim e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist er unter der Nummer VR 4590 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner und im Landesverband Hessen der Kleingärtner.
6. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person* darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert:
   a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
   b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,
   c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
   d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
   e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
   f) das Kleingartenwesen.
5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
2. die Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
3. die Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,

4. die Fachberatung seiner Mitglieder,
5. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage(n) und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
6. das Angebot von Kollektivversicherungen,
7. die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
8. Der Verein öffnet seine Gartenanlage(n) für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

§ 5 Mitglied

1. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.

   a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages (§ 7 Ziff. 2) einen Kleingarten selbst bewirtschaften. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die aktive Mitgliedschaft wird durch rechtswirksamen Abschluss eines Unterpachtvertrages (im folgenden Pachtvertrag genannt) zwischen dem Vorstand und einem Gartenbewerber begründet. Auf § 7 dieser Satzung wird entsprechend verwiesen.
   b. Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die, ohne einen Kleingarten in einer der Vereinsanlagen zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen. Diese Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Mitteilung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses begründet.
   c. Ehrenmitglieder (§ 9 Ziff. 3) werden der Mitgliederversammlung (§ 11) vom Vorstand vorgeschlagen und von dieser bestätigt (§ 11 Ziff. 2 l). Diese Mitgliedschaft wird durch den Bestätigungsbeschluss der Mitgliederversammlung begründet.
   d. Ehrenmitglieder können zugleich aktive Mitglieder (siehe a) sein. Eine Beendigung der aktiven Mitgliedschaft berührt nicht die Ehrenmitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Pachtverhältnisses: durch eigene schriftliche Kündigung, mit Rechtswirksamkeit einer Kündigung durch den Verein oder aufgrund des Ablebens des Mitglieds (auf § 8 wird verwiesen).

2. Die Beendigung/Kündigung der fördernden (passiven) Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines jeden Jahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.

3. Die Beendigung/Kündigung der Ehrenmitgliedschaft ist durch das Mitglied jederzeit zulässig. Sie wird mit schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand wirksam.

4. Der Verein kann die fördernde (passive) wie auch die Ehrenmitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn das Mitglied erheblich gegen die Vereinssatzung bzw. Vereinsordnungen verstoßen hat. Die Kündigung der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bis dahin ruht die Ehrenmitgliedschaft.

5. Zudem kann einem fördernden (passiven) Mitglied fristlos gekündigt werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

7. Das Mitglied kann der Kündigung durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widersprechen. Der Vorstand wird dem gekündigten Mitglied schriftlich einen Termin nennen, an dem das gekündigte Mitglied im Rahmen einer Vorstandssitzung gehört wird. Nach der Anhörung oder dem Nichterscheinen des gekündigten Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufrechterhaltung bzw. Zurücknahme der Kündigung. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem gekündigten Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Freiwerdende Kleingärten werden nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Belange des Vereins vom Vorstand angeboten. Der Vorstand führt hierzu eine Bewerberliste.

2. Die Übernahme eines Kleingartens bzw. einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags mit einem einzelnen Gartenbewerber wirksam (auf die besondere Bestimmung in Ziff. 4 wird verwiesen) und setzt die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus. Über den Abschluss des Pachtvertrags (und damit zugleich über die aktive Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand.

2. Der Unterpächter (im Folgenden Pächter genannt) ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.

3. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch eigene schriftliche Kündigung, durch schriftliche rechtswirksame Kündigung seitens des Vereins oder durch Ableben des Pächters.

2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zum 30. November eines Jahres zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich bis zum dritten Werktag im August zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter

   a. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
   b. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
   c. das Grundstück unbefugt einem Dritten zur alleinigen Nutzung überlassen hat,
   d. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
   e. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
   f. ohne amtliche Genehmigung oder Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt bzw. des Gemeindevorstandes der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
   g. Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
   h. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November eines Jahres das Pachtverhältnis kündigen wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.

5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

   a. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder

   b. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

7. Der Pächter kann der Kündigung durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widersprechen. Der Vorstand wird dem gekündigten Pächter schriftlich einen Termin nennen, an dem der gekündigte Pächter im Rahmen einer Vorstandssitzung gehört wird. Nach der Anhörung oder dem Nichterscheinen des Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufrechterhaltung bzw. Zurücknahme der Kündigung. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem gekündigten Pächter schriftlich mitzuteilen.

8. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom der Pachtnachfolger – sofern ein solche vorhanden ist – eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest.

   Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

9. Im Todesfall des Pächters endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Der überlebende Ehegatte/Lebenspartner kann innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er das Gartengrundstück weiterhin bewirtschaften möchte. Der Vorstand ist daraufhin verpflichtet, dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner einen auf das Pachtgrundstück bezogenen neuen Pachtvertrag anzubieten.

   Im Falle eines solchen Anschlusspachtverhältnisses kann die Dauer der Vereinsmitgliedschaft des verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners angerechnet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht

   a. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
   b. Anträge zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu stellen,
   c. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

   a. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag als Bringschuld bei Fälligkeit zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen (Bsp. Gemeinschaftsstunden) zu erbringen;
   b. die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z. B. Garten-, Wasser- und Stromordnung) zu befolgen.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

4. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 10 Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ab Zugang an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift. Die Einladung gilt zwei Tage nach Versand als zugegangen.
   Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung. Folgende weiteren Unterlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zuzusenden:

   a. Der Kassenbericht auszugsweise für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Ausweisung aller Sammelposten über € 2.000.
   b. Der Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr.
   c. Eingereichte Anträge von Mitgliedern.

2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
   b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer.
   c. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
   d. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
   e. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
   f. Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen.
   g. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags betragen.
   h. Genehmigung von Einzelausgaben über 10.000 €.
   i. Erledigung eingebrachter Anträge.
   j. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
   k. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
   l. Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
   m. Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
   n. Genehmigung von Vereinsordnungen (z. B. Gartenordnung, Ehrenordnung, Stromordnung usw.).

3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
   Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

5. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

6. Anträge von Mitgliedern, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen spätestens zum 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres bei dem Vorstand schriftlich niedergelegt werden.

7. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.

9. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist durch den Schriftführer oder seinen Vertreter ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
   Das Protokoll wird den Mitgliedern per Aushang an den Vereinshäusern (Anlage III im Schaukasten) zur Kenntnis gegeben.

9. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen „JA"- und „NEIN"-Stimmen festzuhalten.

10. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.

11. Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.

11. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmengleichheit erfordert eine Stichwahl.

§ 12 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand. Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreis- und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	stellvertretender Schriftführer
Kassierer	stellvertretender Kassierer

3. Der Vorstand benennt Beisitzer, Obleute, Wertermittler und Fachberater.

4. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Anlagenobleuten und den Beisitzern. Fachberater können im Einzelfall hinzugezogen werden.

5. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

6. Wählbar zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder oder Vereinsmitglieder, deren Familienangehörige oder Lebenspartner in einem wirtschaftlichen Vertragsverhältnis mit dem Verein stehen, sind von der Wählbarkeit ausgenommen. Dies gilt nicht, wenn ein sich zur Wahl stellendes Vereinsmitglied bzw. dessen Familienangehörige/Lebenspartner sich zugleich schriftlich verpflichtet/en, im Falle der Wahl ein solches Vertragsverhältnis mit dem Verein unverzüglich zu beenden. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ruht das Vorstandsmandat.
   Familienmitglieder können nicht gleichzeitig im Vorstand sein.

   Vorstandsmitglieder oder deren Familienangehörige bzw. Lebenspartner dürfen in kein wirtschaftliches Vertragsverhältnis mit dem Verein treten.

7. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit eines Vorsitzenden ist auf vier aufeinanderfolgende Wahlperioden beschränkt. Eine Wiederwahl für eine andere Vorstandsfunktion ist zulässig. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
   Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor, sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen und ggf. Beschäftigungsverhältnisse gegen Entgelt zu begründen.

10. Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 200,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 10.000 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

11. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§27 II BGB).

12. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens alle zwei Monate zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.

13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

14. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.

2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.
   Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.

3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.

4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und zum Ende eines Geschäftsjahres jährlich aktuell zu halten.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Sie sollten an entsprechenden Schulungen oder Lehrgängen teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

2. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.

4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.
   Eine Wiederwahl ist frühestens nach drei Jahren zulässig.

5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Wählbar als Kassenprüfer sind nur Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder oder Vereinsmitglieder, deren Familienangehörige oder Lebenspartner in einem wirtschaftlichen Vertragsverhältnis mit dem Verein stehen, sind von der Wählbarkeit ausgenommen.

7. Zum üblichen Umfang der Kassenprüfung gehört die Bestandsprüfung der Kasse, die Überprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind, ferner, ob von dem Haushaltsplan abgewichen wurde.

§ 15 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Es ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung bzw. die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister (VR4590) Frankfurt am Main am 30.07.19 in Kraft.

2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.

3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

für die Richtigkeit unterzeichnen

Versammlungsleiter

Protokollführer